

Weitere Maßnahmen zum Schutz vor der Ausbreitung des Corona-Virus beschlossen

Versammlungen von mehr als 2 Personen sind untersagt

Am Sonntag dem 22.03.2020 wurden weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus verkündet, die ab Dienstag dem 24.03.2020 in Kraft getreten sind und die bereits geltenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens weiter verschärfen.

Wichtigster Punkt: Der Kontakt von mehr als zwei Personen in der Öffentlichkeit ist untersagt. Auch die sozialen Kontakte im privaten Bereich sollen auf das notwendige Maß reduziert werden. Zudem wurden weitere Einrichtungen, wie z.B. Friseure geschlossen.

Lebensmittelgeschäfte und Lieferdienste bleiben geöffnet.

Bereits beschlossene Schließungen bleiben in Kraft

Die bereits am 17. und 20. März angeordneten Schließungen von Sportanlagen, Spielplätzen, Gaststätten, Cafés, Eisdielen, Bars, Diskotheken, öffentlichen Kultureinrichtungen und anderen mehr bleiben in Kraft.

Landrat Günther Schartz appelliert an alle Bürgerinnen und Bürger, die Einschränkungen ernst zu nehmen und zu beachten. Man werde die Entwicklung aufmerksam beobachten und falls nötig weitere Maßnahmen in Abstimmung mit der Landregierung ergreifen.

Unterstützung von Risikogruppen in Gusenburg

In schwierigen Zeiten hält ein Dorf zusammen:

Unsere älteren und/oder bewegungseingeschränkten Mitbürger, die mehr oder weniger allein leben oder die durch die einschränkenden Maßnahmen der Corona-Krise in Bedrängnis geraten, können sich bei unserer Dorfbegleiterin Hiltrud Pawlik melden.

Sie wird sich kümmern und ein Hilfsangebot (Botengänge, einkaufen, Medikamente abholen etc.) organisieren.

Dorfbegleiterin Hiltrud Pawlik (Tel. 06503/994041 oder E-Mail pawlikhillu@gmx.de).

Die KiTa Gusenburg/Grimburg hat seit Montag 16. März 2020 bis auf weiteres eine Notbetreuung eingerichtet. (Stand: 16.03.2020)

Die Notbetreuung richtet sich vor allem an Berufsgruppen, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, wie z.B. Angehörige von Gesundheits- u. Pflegeberufen, Polizei, Justiz und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen u. Erzieher oder Angestellte von Energie- u. Wasserversorgung.

Andere Eltern, die sonst keine anderen Möglichkeiten haben, ihrer Berufstätigkeit nachzugehen, wie etwa Alleinerziehende, können die Notfallbetreuung in Anspruch nehmen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Eltern verantwortungsvoll handeln.